

Anzeige zum Durchführen eines Osterfeuers als Brauchtum in der Gemeinde/Stadt _____

- bitte mindestens 4 Wochen vor dem Abbrennen bei der zuständigen
Gemeinde/Stadt einreichen! -

Antragsteller(in) (Veranstalter(in)/Verantwortliche(r)):	
Name, Vorname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)	
PLZ, Ort	
Telefonnummer / Mobil	
Fax-Nummer	
E-Mail	

Angaben (bitte ankreuzen) ☐ des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin <u>oder</u> ☐ des Grundstückspächters/der Grundstückspächterin (wenn nicht identisch mit Veranstalter(in)):	
Name, Vorname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)	
PLZ, Ort	
Telefonnummer / Mobil	
Fax-Nummer	
E-Mail	

Örtlichkeit des beabsichtigten Osterfeuers		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Straße und Haus-Nr.:		
Bitte Lageplan mit Darlegung der Brandstelle auf dem Grundstück erstellen!		
mooriger Untergrund	☐ ja ☐ nein	
ist ein Gewässer (auch Graben) in der Nähe des Brennplatzes?	☐ ja ☐ nein	

Angaben zum Osterfeuer	
Abbrenndatum:	Uhrzeit:

Bestätigung der Angaben

Das Merkblatt zu dieser Anzeige habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ggf. eine Überprüfung des angezeigten Osterfeuers durch die Polizei und/oder behördliche Vertreter durchgeführt wird. Mit dem Betreten des o. a. Grundstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Die/der Veranstalter/in bleibt auch bei Anmeldung des Osterfeuers und trotz ggf. erfolgter behördlicher Kontrolle verantwortlich im haftungsrechtlichen Sinne.

Ich versichere, dass die Vorgaben des Merkblattes eingehalten werden!

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter(in)/Verantwortlicher(in)

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer(in) /Pächter(in)
des Grundstückes

Merkblatt zum Abbrennen von Osterfeuern

1. Die Osterfeuer müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Private Osterfeuer sind daher nicht zulässig.
2. Für das Osterfeuer dürfen nur Sträucher und Baumschnitt verwendet werden.
3. Das Material für das Feuer soll erst 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden.
4. Das Osterfeuer darf keine Abfälle wie z. B. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl u. ä. enthalten.
5. Das Material für das Osterfeuer darf erst am Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Damit dies durchführbar bleibt, sollte die Menge des brennbaren Materials max. 150 cbm betragen.
6. Das Feuer darf weder mit festen noch mit flüssigen Brennstoffen entfacht werden. Zum Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht.
7. Unbeschadet der von den Städten und Gemeinden zu treffenden weitergehenden Anordnungen aus Brandschutz- und sonstigen Gefahrenabwehrbelangen, sind beim Verbrennen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, sowie aus allgemeinen Sicherheitsgründen folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 7.1 50 m zu Gebäuden, jedoch
 - 7.2 100 m zu
 - 7.2.1 Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
 - 7.2.2 Gebäuden mit weicher Bedachung
 - 7.2.3 Öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
 - 7.2.4 Wäldern
 - 7.2.5 Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren
 - 7.2.6 Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
 - 7.2.7 bergbaulichen Anlagen, insbesondere einziehenden Tagesschichten
 - 7.2.8 Erdöl- und Erdgasförderplätzen
 - 7.2.9 Energieversorgungsanlagen, wenn das Material in Haufen verbrannt werden soll
 - 7.3 300 m zu Krankenanstalten
8. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (i. d. R. von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
9. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss

ein geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

10. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.

11. Das Feuer darf nicht abgebrannt werden

1. in Schutzzonen, deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist (z. B. Naturschutzgebieten, soweit nicht die Schutzgebiets- oder andere Verordnungen Ausnahmen vorsehen und diese erteilen)
2. im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
3. auf Flächen besonders geschützter Biotope
4. auf moorigen Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrands besteht
5. unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, bei langanhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)